

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG gebeten.

Israel

(Staat Israel)

Stand: März 2022

a) **Urkundliche Nachweise zu Eheschließung und Scheidung**

1. **Heiratsurkunde** ggf. **Ehevertrag**

2. **Nachweis der Auflösung der Ehe** in Abhängigkeit von der Religion des Antragstellers:

Antragsteller jüdischen Glaubens:

Scheidungsurkunde und **Scheidungsurteil** des Rabbinat-Gerichts
(Zeitpunkt und Ort der Übergabe des Scheidebriefs muss zu entnehmen sein)

Antragsteller moslemischen Glaubens:

Scheidungsurkunde und
Beschluss des Sharia-Gerichts über die Bestätigung der Verstoßung.
Zusätzlich ggf. **Nachweis über die Unwiderruflichkeit** des Sharia-Gerichts-
beschlusses bzw. der Nachweis, dass eine widerrufliche Verstoßung in der
Wartezeit nicht zurückgenommen wurde.

Antragsteller drusischen Glaubens:

Beschluss des religiösen Gerichts über die Auflösung der Ehe
Zusätzlich, ggf. weitere Urkunden, welche die Endgültigkeit der Scheidung bzw. die
Erlangung der Rechtskraft der Scheidung dokumentieren.

Antragsteller christlichen Glaubens:

Entscheidung des Kirchengerichts über die Auflösung der Ehe mit
Rechtskraftvermerk
Die Erlangung der Rechtskraft der Entscheidung kann ggf. durch Vorlage einer
Scheidungsurkunde erbracht werden.

Sofern die Eheleute verschiedenen Religionsgemeinschaften angehören:

Scheidungsurteil /-beschluss des zuständigen Gerichts für
Familienangelegenheiten
Der Antrag auf Scheidung ist in diesen Fällen zunächst am Obersten Gerichtshof
zu stellen, welcher die Angelegenheit zur Entscheidung an das zuständige
Familiengericht verweist.
Falls die Endgültigkeit der Scheidung nicht aus dem Scheidungsurteil zu
entnehmen sein sollte, ist zusätzlich der Nachweis über die Erlangung der
Rechtskraft der Scheidung (ggf. Rechtskraftvermerk) zu führen.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG gebeten.

b) Legalisation / Apostille

Sämtliche Urkunden aus dem israelischen Kernland sind mit Apostille vorzulegen.

Urkunden aus den palästinensischen Autonomiegebieten sind mit einer Legalisation der Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in Ramallah vorzulegen.

Siehe hierzu auch Nr. 6 des Leitfadens.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.